

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 298/22



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prof. Dr. Walter Homolka,
Schaperstraße 35, 10719 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Behm, Becker, Geßner,**
Unter den Linden 12, 10117 Berlin, Gz.: 40150/22

gegen

1) **Axel Springer SE,**
vertreten durch d. Vorstand, Axel-Springer-Straße 65, 10969 Berlin

2) **Alan Posener,**
William-H.-Tunner-Straße 2, 14167 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Rosenberger & Koch,**
Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin, Gz.: 134/22 TA 12

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Richter am Landgericht Dr. Wimmer-Soest, die Richterin am Landgericht Dr. Eissing und die Richterin am Landgericht Riesenhuber aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.05.2023 für Recht erkannt:

1. Den Beklagten wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, bezüglich der Beklagten zu 1) zu vollziehen an deren Vorstand, untersagt, wörtlich oder sinngemäß die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Kläger zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen:

- a) „Ein Rabbi, der am AGK studiert hat, gab gegenüber WELT an, mindestens zwei Studenten zu kennen, die mit Bomhoff und Homolka Sex hatten, zwei, die sexuell belästigt und mindestens sechs weitere, denen sexuelle Anträge gemacht wurden.“
(soweit unterstrichen),
- b) „Einer der Studenten habe ihm erzählt, dass Bomhoff Studenten ausfindig machen sollte, mit denen er und Homolka Sex haben könnten.“,

wenn dies geschieht wie in einem Beitrag der Beklagten vom 06.05.2022 mit der Überschrift „Die Methode Homolka“, abrufbar unter der URL

<https://www.welt.de/kultur/plus238562571/Missbrauchsskandal-am-Potsdamer-Geiger-Kolleg-Die-Methode-Homolka.html>.

2. Der Beklagten zu 1) wird darüber hinaus bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem Vorstand, untersagt, wörtlich oder sinngemäß die nachfolgende Äußerung in Bezug auf den Kläger zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen:

„21 Studenten forderten in einem offenen Brief, die gesamte Führungsriege auszutauschen.“,

wenn dies geschieht wie in einem Beitrag der Beklagten zu 1) vom 02.06.2022 mit der Überschrift „Sex-Skandal am Rabbiner-Seminar in Potsdam“, abrufbar unter der URL

<https://www.bild.de/regional/berlin/berlin-aktuell/mitarbeiter-schickte-porno-video-sex-skandal-am-rabbiner-seminar-80276746.bild.html>.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) haben der Kläger 93,5 % und die Beklagte zu 1) 6,5 % zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) haben der Kläger 91 % und der Beklagte zu 2) 9 % zu tragen. Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers haben der Kläger 92,5 %, die Beklagte zu 1) 4 % und der Beklagte zu 2) 3,5 % zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.500,00 €, hinsichtlich Ziffer 2. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand

Der Kläger war Rektor des Abraham-Geiger-Kollegs (AGK), eines An-Instituts der Universität Potsdam, in dessen Zentrum die Ausbildung von Rabbinern und Kantoren steht. Er ist verpartnert mit Hartmut Bomhoff, der an dem Institut als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig war. Im Juli 2019 übersandte Hartmut Bomhoff dem Studenten Itamar Cohen ein Video, auf dem zu sehen war, wie ein männliches erigiertes Glied manipuliert wurde. Dazu schrieb er „As long as you don't complain about my size...“ (Bl. 41 Bd. II). Der Student zeigte Hartmut Bomhoff im Jahr 2020 an; das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt. Das AGK setzte eine Kommission ein, deren Mitglieder die Kanzlerin Dr. Anne Brenker und die Dozenten Isidoro Abramowicz und Jona Simon waren. Das Angebot einer Mediation mit Hartmut Bomhoff lehnte der Student ab. Es wurde vereinbart, dass die Kommission auf Wunsch des Studenten wieder zusammentreffen würde, wozu es aber nicht kam; weitere Maßnahmen wurden nicht ergriffen. Der Student berichtete im Dezember 2021 Prof. Dr. Jonathan Schorsch von der School of Jewish Theology der Universität Potsdam von dem Vorfall, der diesen in einer Institutsratssitzung ansprach. Daraufhin legte der Vorsitzende der Ständigen Studienkommission für das jüdisch-geistliche Amt Prof. Dr. Andreas Nachama mit Schreiben vom 10.01.2022 gegenüber Prof. Dr. Schorsch den Sachverhalt dar (Anl. K 4). Prof. Dr. Schorsch beschwerte sich am 11.01.2022 bei der Universität Potsdam über den Kläger (Anl. K 29). Im März 2022 wurde eine Untersuchungskommission der Universität Potsdam eingerich-

tet, die am 27.09.2022 einen Bericht abgab (Anl. K 32). Im Zuge der Untersuchung stellte sich u.a. heraus, dass Hartmut Bomhoff bereits im Jahr 2016 dem Studenten Jan-Niklas Hörmann alias Nick Zimmel ein Foto von einem männlichen Genital (Bl. 38 Bd. II) geschickt hatte. Der Zentralrat der Juden in Deutschland beauftragte am 19.05.2022 eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Untersuchung der Vorgänge namentlich in Bezug auf sexualisierte Belästigung und Gewalt, sonstigen Machtmissbrauch und Diskriminierung durch den Kläger bzw. Hartmut Bomhoff gegenüber Studenten und Angehörige von Einrichtungen, in denen der Kläger führende Positionen eingenommen hatte. Am 28.11.2022 legte die Kanzlei eine vorläufige Einschätzung („Executive Summary“) vor (Anl. B 1).

Die Beklagte zu 1) verantwortet die Internetseite welt.de. Dort veröffentlichte der Beklagte zu 2) am 06.05.2022 einen Artikel mit der Überschrift „Die Methode Homolka“ (Anl. K 1), am 16.05.2022 einen Artikel mit der Überschrift „Die fragwürdige Verteidigungslinie des Walter Homolka“ (Anl. K 40), am 30.05.2022 einen Artikel mit der Überschrift „Die brisanten Hintergründe des Systems Homolka“ (Anl. K 41), am 07.07.2022 einen Artikel mit der Überschrift „Einziges Organ der Stiftung`- Amtszeit ‚unbefristet‘“ (Anl. K 53) und am 24.04.2023 einen Artikel mit der Überschrift „Die Spaltung des liberalen Judentums als Chance“ (Anl. K 71).

Am 28.02.2022 und 25.05.2022 hatte der Beklagte zu 2) Hartmut Bomhoff bzw. den Kläger zur Stellungnahme aufgefordert (Anl. K 5, K 47). Der Kläger nahm am 01.03.2022 und 26.05.2022 Stellung (Anl. K 12, K 48) und ließ die Beklagten am 13.05.2022 (Anl. K 14, 15) und 25.07.2022 (Anl. K 48a, K 48b) durch seinen Prozessbevollmächtigten abmahnen.

Auf der Seite welt.de erschienen außerdem am 09.08.2022 ein Artikel mit der Überschrift „Warum die wachsende Zahl der Konvertiten ein Problem für das Judentum ist“ (Anl. K 53a) und am 25.08.2022 ein Artikel mit der Überschrift „Unzulässige Maßregelung`- Kantorin geht gegen Kündigung vor“ (Anl. K 53c).

Die Beklagte zu 1) verantwortet außerdem die Internetseite bild.de. Dort erschien am 02.06.2022 ein Artikel mit der Überschrift „Sex-Skandal am Rabbiner-Seminar in Potsdam“ (Anl. K 49).

In sämtlichen Artikeln geht es im Wesentlichen um die Auseinandersetzungen am AGK im Zusammenhang mit dem Umstand, dass Hartmut Bomhoff im Jahr 2019 einen Studenten des AGK sexuell belästigt haben soll, indem er ihm ein entsprechendes Video schickte. Ein angemessener Umgang mit der Angelegenheit soll verhindert worden sein, indem Personen mit der Aufklärung betraut worden sein sollen, die vom Kläger abhängig und deshalb nicht neutral gewesen sein sollen. Ferner wird erörtert, dass der Kläger Machtmissbrauch betrieben und andere Personen ein-

geschüchtert und instrumentalisiert habe. Er sei in der Politik gut vernetzt, sitze in einflussreichen Gremien und habe zahlreiche Ämter inne, so dass er in der Lage sei, „Karrieren zu machen und zu ruinieren“. Wegen der weiteren Einzelheiten der Berichterstattung wird auf die Artikel Bezug genommen.

Der Kläger und die Stiftung Liberales Judentum Hannover beschwerten sich beim Deutschen Presserat. Die Beschwerde wurde am 23.03.2023 durch den Beschwerdeausschuss zurückgewiesen mit der Begründung, hinsichtlich vier Äußerungen sei die Beschwerde unbegründet und das unaufgeforderte Schicken eines Videos, das einen masturbierenden Mann zeige, dürfe als sexualisierte Belästigung bezeichnet werden. Was den Vorwurf der Einschüchterung, der Androhung der beruflichen Vernichtung und der sexuellen Avancen angeht, sei der Sachverhalt nicht aufklärbar. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die ohne Bezeichnung eingereichte Anlage verwiesen.

Der Kläger trägt vor:

Die angegriffenen Äußerungen seien unwahr. Es habe kein Fehlverhalten seinerseits gegeben. Die Vorwürfe beruhten auf üblichen inneruniversitären Abläufen.

Es gehe lediglich um ein persönliches Fehlverhalten von Hartmut Bomhoff. In dem versandten Video sei nicht zu sehen, wie dieser selbst seinen Penis manipuliere, sondern es habe sich um Handlungen eines unbekanntes Mannes gehandelt. Außerdem habe Hartmut Bomhoff das Video versehentlich versandt und sich anschließend bei Itamar Cohen entschuldigt. Er – der Kläger – sei seinen Pflichten zur zügigen Aufklärung und Ahndung nachweislich und korrekt nachgekommen. Er habe sich sogleich für befangen erklärt und das Verfahren der Kanzlerin übertragen.

Er und Hartmut Bomhoff hätten auch mit keinem Studenten Sex gehabt oder zwei Studenten sexuell belästigt oder sechs weiteren Studenten sexuelle Anträge gemacht. Hartmut Bomhoff habe auch nicht für ihn Studenten ausfindig machen sollen, mit denen sie Sex haben könnten. Einladung in ein Hotel oder Saunaabende habe es nicht gegeben. Von Chats des Hartmut Bomhoff mit Studenten habe er keine Kenntnis gehabt. Die Konversation mit Nick Zimmel habe lange vor dessen Bewerbung am AGK stattgefunden. Er – der Kläger – habe niemanden schikaniert, eingeschüchtert, misshandelt oder mit beruflicher Vernichtung oder der Verschaffung beruflicher Nachteile gedroht. Er könne keine Posten nach Gutdünken verteilen. Das AGK, die Universität Potsdam und die Union Progressiver Juden hätten bestätigt, dass es kein Fehlverhalten und keinen Machtmissbrauch von seiner Seite gegeben habe (Anl. K 29, K 32, K 33).

Der Kläger bestreitet, dass die Beklagten vor der Veröffentlichung mit „Kennern des Problems“ bzw. Lehrkräften oder Studenten des AGK gesprochen haben und dass diese von Machtmissbrauch berichtet haben. Der Kläger bestreitet auch die Angaben der von den Beklagten benannten Zeugen. Der Zeuge Akiva Weingarten sei ein Lügner, der 2018 wegen Verunglimpfung und Pornografie vom AGK relegiert worden sei und sich rächen wolle.

Die Beklagten hätten ihm vor der Veröffentlichung der rufschädigenden Äußerungen Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen. Dies hätten sie hinsichtlich des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs nicht getan.

Ihm stehe eine Geldentschädigung in Höhe von 50.000,00 € zu. Es handele sich um eine kampagnenartige Berichterstattung mit unzulässiger Schmähkritik in einem reißerischen Boulevardstil. Eine einzige Verfehlung eines ehemaligen Mitarbeiters des AGK werde instrumentalisiert. Er werde von den Beklagten als Lügner und habgieriger Schauspieler, dem es allein um Macht und Geld gehe, und als Schlüsselfigur einer sexualisierten Ausbildung dargestellt, die nicht vor sexuellen Belästigungen und Missbrauch sowie deren Verschleierung und Vertuschung zurückschrecke. Sein Übertritt zum Judentum und seine Ordination zum Rabbiner würden in Frage gestellt. Es werde in seine Intimsphäre eingegriffen. Die Beklagten bedienten sich homophober und antisemitischer Klischees und arbeiteten mit Unwahrheiten und gefälschten Dokumenten. Der Beklagte zu 2) verbreite auch andernorts unwahre Tatsachen über ihn – den Kläger – und beabsichtige damit, ihn verächtlich zu machen und zu schädigen. Es handele sich um polemische, intellektuell anspruchslose und respektlose Attacken zur Selbstprofilierung des Beklagten zu 2) durch Verächtlichmachung und gezielte Verunglimpfung und Beschädigung des Klägers. Die Beklagten hätten sich schon früher solcher Methoden bedient und ihrem „digitalen Hass“ gefrönt. In den wiederholten Verletzungen gleicher Art lägen Kettenverletzungen.

Der Kläger beantragt,

1. es den Beklagten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu untersagen, wörtlich oder sinngemäß die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Kläger zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen:

- a) Widersachern soll Homolka mit beruflicher „Vernichtung“ drohen.

- b) soweit unterstrichen: Ein Rabbi, der am AGK studiert hat, gab gegenüber WELT an, mindestens zwei Studenten zu kennen, die mit Bomhoff und Homolka Sex hatten, zwei, die sexuell belästigt und mindestens sechs weitere, denen sexuelle Anträge gemacht wurden.
- c) Einer der Studenten habe ihm erzählt, dass Bomhoff Studenten ausfindig machen sollte, mit denen er und Homolka Sex haben könnten.
- d) Am Ende des Verfahrens wurde eine Mediation angeboten, als handele es sich um eine persönliche Auseinandersetzung und nicht um ein strukturelles Problem des Machtmissbrauchs.
- e) Denn darum geht es nach Ansicht aller Kenner des Problems, mit denen WELT gesprochen hat.
- f) Das, sagen alle Persönlichkeiten, mit denen wir gesprochen haben, sei die Methode Homolka: Eine Hand wäscht die andere.
- g) Ihm gehe es allein um Geld und Macht.

wenn dies geschieht wie in einem Beitrag der Beklagten vom 06.05.2022 mit dem Titel „Die Methode Homolka“,

abrufbar unter der URL

<https://www.welt.de/kultur/plus238562571/Missbrauchsskandal-am-Potsdamer-Geiger-Kolleg-Die-Methode-Homolka.html>,

- h) oft berichteten sie mir weitere Beispiele für den Machtmissbrauch des Mannes
- i) Dabei beschrieb mein Artikel „das System Homolka“, ein Netz materieller Abhängigkeiten und moralischer Einschüchterung, das Bomhoff – und nach glaubhaften Berichten, die auch der Kommission vorliegen, auch Homolka – glauben ließ, sie könnten sich ungestraft den Studenten gegenüber ungebührlich benehmen.
- j) Es geht immer auch um Machtmissbrauch.

wenn dies geschieht wie in einem Beitrag der Beklagten vom 16.05.2022 mit dem Titel „Die fragwürdige Verteidigungslinie des Walter Homolka“,

abrufbar unter der URL

<https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus238782393/Nach-Missbrauchsvorwuerfen-Walter-Homolkas-Strategie-ist-fragwuerdig.html?icid=search.product.onsitesearch>,

- k) Einladungen ins Hotel, Sauna-Abende: Nach WELT-Recherchen über sexuelle Belästigung an der Potsdamer Rabbinerschule melden sich immer mehr Betroffene.
- l) Es sei, so ein weiterer Student, am AGK „allgemein bekannt“ gewesen, dass Homolkas Mann auch zu gemeinsamen Sauna-Abenden mit Homolka und anderen in ein Berliner Hotel einlade.
- m) Homolka habe „seine Position missbraucht (und missbraucht sie weiterhin), indem er andere schikaniert, einschüchtert und misshandelt“
- n) Der kaum zur Ausbildung junger Rabbiner moralisch qualifizierte Mann durfte nicht nur seine Lehrstunden am AGK aufstocken, um den Verdienstaufschlag auszugleichen, sondern wurde mit der Leitung der internen Kommission betraut, die Vorwürfe sexueller Belästigung gegen Homolkas Partner untersuchen sollte.
- o) Nun ist Homolkas Projekt als Potemkin'sches Dorf enttarnt worden.

wenn dies geschieht wie in einem Beitrag der Beklagten vom 30.05.2022 mit dem Titel „Die brisanten Hintergründe des Systems Homolka“,

abrufbar unter der URL

<https://www.welt.de/kultur/plus239018441/Walter-Homolka-So-wurde-sein-System-ermoglicht.html?icid=search.product.onsitesearch>

- p) Nach dem Missbrauchsskandal am Abraham-Geiger-Kolleg lässt Gründer Walter Homolka alle Ämter ruhen.
- q) Aber die Sexualisierung der Ausbildung war, das hat WELT immer betont, nur die vielleicht widerlichste Seite eines Systems der Macht, das in jüdischen Kreisen als „Potsdamer Imperium“ bezeichnet wird und in dessen Zentrum Walter Homolka stand. Und steht.
- r) Die Machtmissbräuche der früheren Leitung, insbesondere ihre subtilen wie teilweise auch direkten Einschüchterungen und Instrumentalisierungen von Angestellten und

Studierenden dürfen (...) nicht fortgeführt werden.

wenn dies geschieht wie in einem Beitrag der Beklagten vom 07.07.2022 mit der Überschrift „Einziges Organ der Stiftung“ – Amtszeit „unbefristet“,

abrufbar unter der URL

<https://www.welt.de/kultur/plus239778989/Walter-Homolka-Einziges-Organ-der-Stiftung-Amtszeit-unbefristet.html?icid=search.product.onsitesearch>,

- s) Anlass des Beitrags waren Berichte über angebliche sexualisierte Belästigung von Studenten an dem damals von Homolka geleiteten Ausbildungsseminar für liberale Rabbiner und Rabbinerinnen in Potsdam.

wenn dies geschieht wie in einem Beitrag der Beklagten vom 24.04.2023 mit der Überschrift „Die Spaltung des liberalen Judentums als Chance“, abrufbar unter der URL

<https://www.welt.de/debatte/kommentare/article244957840/Die-Post-Homolka-Aera-Die-Spaltung-des-liberalen-Judentums-als-Chance.html?cid=socialmedia.email.sharebutton>,

2. es der Beklagten zu 1) bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu untersagen, wörtlich oder sinngemäß die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Kläger zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen:

- a) Ein Skandal um sexuelle Belästigungen und Machtmissbrauch erschüttert Deutschlands einzige Ausbildungsstätte für liberale Rabbiner.
- b) Verdacht des Machtmissbrauchs
- c) Studenten und Mitarbeiter werfen Homolka vor, seine Macht missbraucht zu haben, um seinen Mann zu schützen.
- d) 21 Studenten forderten in einem offenen Brief, die gesamte Führungsriege auszutauschen.

wenn dies geschieht wie in einem Beitrag der Beklagten zu 1) vom 02.06.2022 mit der Überschrift „Sex-Skandal am Rabbiner-Seminar in Potsdam“,

abrufbar unter der URL

<https://www.bild.de/regional/berlin/berlin-aktuell/mitarbeiter-schickte-porno-video-sex-skandal-am-rabbiner-seminar-80276746.bild.html>

- e) Ob der Übertritt Walter Homolkas zum Judentum und seine Ernennung zum Rabbiner rechtmäßig vonstattengegangen sind, soll an anderer Stelle objektiv verhandelt werden.

wenn dies geschieht wie in einem Beitrag der Beklagten vom 09.08.2022 mit der Überschrift „Warum die wachsende Zahl der Konvertiten ein Problem für das Judentum ist“,

abrufbar unter der URL

<https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus240364053/Avitall-Gerstetter-Konversionen-konnen-Problem-fuers-Judentum-werden.html?icid=search.product.onsitesearch>

- f) Walter Homolka, langjähriger Leiter der Rabbiner-Ausbildung in Potsdam und selbst Konvertit, war jüngst wegen Machtmissbrauchs und der Verschleierung sexueller Übergriffe in die Kritik geraten.

wenn dies geschieht wie in einem Beitrag der Beklagten vom 25.08.2022 mit der Überschrift „Unzulässige Maßregelung“ – Kantorin geht gegen Kündigung vor“,

abrufbar unter der URL

<https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus240364053/Avitall-Gerstetter-Konversionen-konnen-Problem-fuers-Judentum-werden.html?icid=search.product.onsitesearch>

3. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die mindestens aber 50.000,00 € beträgt.
4. Die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 2.002,41 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor:

Die von ihnen aufgestellten Tatsachenbehauptungen seien allesamt wahr. Sämtliche Äußerungen beträfen die Sozialsphäre des Klägers. Sie – die Beklagten – hätten in Erfüllung ihrer öffentlichen Informationsaufgabe gehandelt und die presseübliche Sorgfalt beachtet. Die Untersuchung durch die vom Zentralrat der Juden beauftragten Rechtsanwälte habe ergeben, dass dem Kläger vielfach Fehlverhalten vorzuwerfen sei, das sowohl personale als auch strukturelle Ursachen habe. Die existierenden Regelungen zur Verhinderung von Fehlverhalten seien weitestgehend ineffektiv gewesen. Es sei eine sexualisierte Atmosphäre geschaffen worden und sexuelle Übergriffe durch Hartmut Bomhoff und auch durch den Kläger selbst seien geduldet und verschleiert worden. Es habe Sauna-Abende im Hotel Kempinski gegeben, dies hätten zahlreiche Mitarbeiter und Studenten bestätigt. Die Studenten hätten die Möglichkeit gehabt, den Fitnessbereich zu nutzen, dabei sei es zu sexualisierten Begegnungen gekommen. Der Kläger und Hartmut Bomhoff hätten mit mindestens zwei Studenten Sex gehabt. Der Kläger habe anzügliche Bemerkungen zu Studenten gemacht und sich ebenso wie Hartmut Bomhoff Studenten auf unangemessene Weise genähert. Dass sich Nick Zimmel nicht früher über die Übersendung des Fotos durch Hartmut Bomhoff beschwert habe, liege daran, dass er Angst gehabt habe. Nachdem Prof. Dr. Schorsch den Vorfall in der Institutsratssitzung angesprochen habe, habe der Kläger diese Sitzung vorzeitig verlassen und Hartmut Bomhoff gewarnt. Die Mitglieder der vom AGK eingesetzten Kommission Isidoro Abramowicz und Jona Simon seien vollständig vom Kläger abhängig gewesen, die Kanzlerin habe ihm sehr nahegestanden und ihn stets informiert. Der Vorstand hätte informiert werden müssen. Der Vorschlag einer Mediation sei von Itamar Cohen zu Recht als unangemessen abgelehnt worden. Während der gesamten Zeit der Untersuchung habe Hartmut Bomhoff weiter unterrichtet.

Dass Hartmut Bomhoff das Video versehentlich verschickt habe, werde bestritten. Sowohl der Kläger als auch Hartmut Bomhoff hätten bestätigt, dass der Penis von Hartmut Bomhoff zu sehen gewesen sei.

Der Übertritt des Klägers zum Judentum und seine Ordination zum Rabbi seien in der traditionellen und konservativen jüdischen Gemeinde umstritten. Die Rabbinerkonferenz habe bereits im Jahr 1998 einhellig festgestellt, dass der Kläger weder Jude noch Rabbi sei. Der Kläger habe verschiedene Personen, die sich kritisch über ihn geäußert hätten, bedroht.

Eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung liege nicht vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Sitzungsprotokoll vom 04.05.2023 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet. Der Kläger hat nur in diesem Umfang einen Anspruch auf Unterlassen der Veröffentlichung und Verbreitung der angegriffenen Textberichterstattung aus § 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, denn nur insoweit ist er in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt. Darüber hinaus ist die durch die Berichterstattung bewirkte Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts nicht rechtswidrig, denn die gebotene Abwägung mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK verankerten Recht der Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit geht zu Lasten des Klägers aus. Einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung hat der Kläger nicht.

I.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Unterlassen der Äußerung: „Ein Rabbi, der am AGK studiert hat, gab gegenüber WELT an, mindestens zwei Studenten zu kennen, die mit Bomhoff und Homolka Sex hatten, zwei, die sexuell belästigt und mindestens sechs weitere, denen sexuelle Anträge gemacht wurden“ (Klageantrag zu 1b), soweit darin behauptet wird, der Kläger habe mit zwei Studenten Sex gehabt und mindestens sechs weiteren Studenten seien sexuelle Anträge gemacht worden.

Es handelt sich um ehrenrührige Tatsachenbehauptungen, deren Wahrheit nicht erwiesen ist. Dass Äußerungen Dritter wiedergegeben werden, ändert daran nichts. Denn der Beklagte zu 2) distanziert sich nicht von den Inhalten, sondern fügt sie im Gegenteil in seinen Gedankengang ein, um damit seine eigenen Aussagen zu unterstreichen. Damit macht er sich die Äußerungen zu eigen (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 9. November 2022 – 1 BvR 523/21 –, Rn. 18, juris; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 30. September 2003 – 1 BvR 865/00 –, Rn. 13, juris; BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 – VI ZR 211/12 –, Rn. 19, juris; BGH, Urteil vom 17. November 2009 – VI ZR 226/08 –, Rn. 11, juris). Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft die Beklagten die Beweislast für die Wahrheit der Behauptungen (BGH, Urteil vom 27. April 2021 – VI ZR 166/19 –, Rn. 20, juris; BGH, Urteil vom 11. Dezember 2012 – VI ZR 314/10 –, Rn. 15, juris). Die Beklagten haben weder konkret vorgetragen, um welche Studenten es sich handeln soll, noch Beweis angetreten. Es kann als wahr unterstellt werden, dass Rabbi Akiva Weingarten gegenüber dem Beklagten zu 2) angegeben hat, Studenten zu kennen, die ihm mitgeteilt hätten, mit dem Kläger oder Hartmut Bomhoff

Sex gehabt zu haben oder von diesen sexuelle Anträge erhalten zu haben. Dies beweist aber noch nicht, dass es tatsächlich so war; eine Vernehmung von Akiva Weingarten als Zeuge war daher nicht veranlasst. Aktenkundig sind lediglich drei Fälle von Anträgen von Hartmut Bomhoff mit sexuellem Inhalt, nämlich gegenüber einem unbekanntem Studenten („Ich habe ein Doppelzimmer außerhalb des Seminarhotels gebucht. Wenn Du also Lust & Zeit und womöglich einen Arbeitsauftrag hast: nur zu. Ingo Way kann Dir bestätigen, dass ich umgänglich bin, wenn es darum geht, Zimmer und Betten und Zeit zu teilen.“, Bl. 19 Bd. II), Dan Rattan („Bist Du denn ein Sauna-Typ - ich suche nämlich selbst nach Ermutigung fürs kollektive Nacktsein“, Bl. 18 Bd. II) und Nick Zimmel („Ich bin nämlich zur Tagung der EAJS dort und habe ein Apartment. Wenn Du also das Bett mit mir teilen magst (oder die Betten, je nach Lage vor Ort): nur zu“, Bl. 32 Bd. II), wobei es sich bei Dan Rattan nicht um einen Studenten handelte. Sechs weitere Studenten sind das demnach nicht. Es liegt auch keine unbedeutende Übertreibung vor (vgl. Wenzel/Burkhardt/Peifer, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, 5. Kap., Rn. 217), denn es macht einen Unterschied, ob zwei Studenten, noch dazu in einem zeitlichen Abstand von drei Jahren, oder sechs Studenten sexuelle Anträge unterbreitet worden sind.

Ebenso hat sich die Tatsachenbehauptung, Hartmut Bomhoff habe Studenten ausfindig machen sollen, mit denen er und der Kläger Sex haben könnten (Klageantrag zu 1c), die sich der Beklagte zu 2) ebenfalls zu eigen gemacht hat, nicht als wahr erwiesen. Einen Beweis für diese Behauptung haben die Beklagten nicht angetreten.

Dasselbe gilt für die Behauptung, 21 Studenten hätten in einem offenen Brief gefordert, die gesamte Führungsriege auszutauschen (Klageantrag zu 2d). Nach dem maßgeblichen Kontext bezieht sich diese Äußerung darauf, dass dem Kläger als „Chef-Rabbi“ des AGK vorgeworfen werde, seine Macht missbraucht zu haben, um seinen Lebenspartner Hartmut Bomhoff zu schützen. Damit wird eine Tatsache behauptet, die geeignet ist, den Kläger verächtlich zu machen, so dass auch insoweit die Beklagte zu 1) die Beweislast für die Wahrheit trägt. Ein Beweis ist nicht angetreten. Das Schreiben vom 31.05.2022 (Bl. 81 Bd. II) ist nur von 13 Personen unterzeichnet.

II.

Hinsichtlich der weiteren angegriffenen Äußerungen hat der Kläger keinen Unterlassungsanspruch.

1.

Von den mit den Klageanträgen zu 1k, 1l, 1s und 2a angegriffenen Äußerungen ist der Kläger gar

nicht selbst betroffen, sondern es wird über Hartmut Bomhoff bzw. über nicht genannte Dritte berichtet, die zu Sauna-Abenden eingeladen bzw. sexuelle Belästigungen begangen haben sollen. Gegen rechtsverletzende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht kann nur der unmittelbar Verletzte, nicht auch derjenige vorgehen, der von den Fernwirkungen eines Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht eines anderen nur mittelbar belastet wird, solange diese Auswirkungen nicht auch als Verletzung des eigenen Persönlichkeitsrechts zu qualifizieren sind (BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 – VI ZR 280/21 –, Rn. 36, juris). Das ist hier nicht der Fall, denn es wird nicht zugleich ausgesagt, dass der Kläger von den Einladungen durch Hartmut Bomhoff oder den sexuellen Belästigungen wusste oder gar daran beteiligt war.

Dasselbe gilt für die Äußerung, ein moralisch nicht qualifizierter Rabbiner sei mit der Leitung der Kommission betraut worden, die Vorwürfe sexueller Belästigung untersuchen sollte (Klageantrag zu 1n). Der Kläger findet hier keine Erwähnung; insbesondere wird auch nicht behauptet, er selbst habe den betreffenden Rabbiner mit der Leitung beauftragt.

2.

Die mit dem Klageantrag zu 1b angegriffene Äußerungen, mindestens zwei Studenten seien sexuell belästigt worden, kann den Beklagten als Tatsachenbehauptungen nicht untersagt werden, weil sie die Wahrnehmung berechtigter Interessen i. S. v. § 193 StGB für sich beanspruchen können. Danach ist eine Äußerung, deren Wahrheitsgehalt nicht geklärt ist und die eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit betrifft, nicht rechtswidrig, wenn hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt worden sind. Dabei ist zu beachten, der Umfang der Sorgfaltspflichten im Einklang mit den grundgesetzlichen Anforderungen bemessen werden muss und an die Wahrheitspflicht keine Anforderungen gestellt werden dürfen, die die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabsetzen und so auf die Meinungsfreiheit insgesamt einschnürend wirken können (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 9. November 2022 – 1 BvR 523/21 –, Rn. 17, juris; BGH, Urteil vom 30. Januar 1996 – VI ZR 386/94 –, juris, Rn. 31; Wenzel/ Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 6, Rn. 34).

Nach den dem Beklagten zu 2) vorliegenden, mit der Klageerwiderung eingereichten und vom Kläger nicht bestrittenen Chats sind mindestens drei Studenten durch Hartmut Bomhoff sexuell belästigt worden, nämlich Maciej Kirschenbaum („Do we talk centermeters? All I do is to be friendly with a dick all excited“, Bl. 12 Bd. II), Nick Zimmel und Itamar Cohen, wobei es für den Tatbestand der sexuellen Belästigung unerheblich ist, ob in dem Video an Itamar Cohen das Ge-

schlechtsteil von Hartmut Bomhoff oder das einer anderen Person zu sehen war, nachdem Hartmut Bomhoff durch die Äußerung „As long as you don't complain about my size...“ zumindest den Eindruck zu erwecken versuchte, es handele sich um sein eigenes. Diese Äußerung widerlegt zudem die Behauptung des Klägers, das Video sei versehentlich verschickt worden. Ebenfalls ist unerheblich, ob sich Hartmut Bomhoff bei Itamar Cohen entschuldigt hat; die zwei Tage später abgegebene Erklärung „Well, I'm afraid I was somewhat tired and emotional the other evening. Sorry!“ beseitigt jedenfalls nicht die begangene sexuelle Belästigung und lässt auch nicht erkennen, dass es sich um ein Versehen handelte. Die Behauptung, zwei Studenten seien von Hartmut Bomhoff sexuell belästigt worden, ist demnach hinreichend belegt.

3.

Soweit es in den angegriffenen Äußerungen in unterschiedlichen Formulierungen darum geht, dass dem Kläger „Machtmissbrauch“ vorgeworfen wird (Klageanträge zu 1d, 1h, 1j, 1p, 1r, 2b, 2c und 2f), handelt es sich um durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 10 EMRK geschützte Meinungsäußerungen. Während Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert sind, werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung einer Aussage als Tatsachenbehauptung ist, ob sie einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen. Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 10 EMRK geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhobe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden. Im Zweifel ist im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes davon auszugehen, dass es sich um eine Meinungsäußerung handelt (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 9. November 2022 – 1 BvR 523/21 –, Rn. 16, juris; BGH, Urteil vom 26. Januar 2021 – VI ZR 437/19 –, Rn. 22 - 24, juris; BGH, Urteil vom 16. Januar 2018 – VI ZR 498/16 –, Rn. 36, juris; BGH, Urteil vom 11. März 2008 – VI ZR 7/07 –, Rn. 10, juris).

Die Meinungsäußerung, dem Kläger sei „Machtmissbrauch“ vorzuwerfen, ist vorliegend auch durch hinreichende Tatsachengrundlagen gedeckt. Unter Machtmissbrauch wird gemeinhin ein

unredlicher und der eigentlichen Bestimmung zuwiderlaufender Gebrauch einer überlegenen Position für eigennützige Zwecke verstanden. Ein solches Vorgehen des Klägers lässt sich zum einen dem Bericht der Untersuchungskommission der Universität Potsdam vom 27.09.2022 (Anl. K 32) entnehmen, in dem es u.a. heißt, viele der dort Befragten hätten zu Protokoll gegeben, der Kläger habe ein „Klima der Angst“ geschaffen, das sich auf das Handeln von Studierenden und von Mitarbeitern einschränkend ausgewirkt habe. Um negative Sanktionen zu vermeiden, hätten diese ihre Aufmerksamkeit übermäßig darauf richten müssen, den impliziten oder ausdrücklichen Erwartungen des Klägers zu entsprechen. Der Kläger habe - auch außerhalb des AGK - besonders viele einflussreiche Ämter innegehabt und sei an Gremienentscheidungen beteiligt gewesen, die für den weiteren Lebens- und Karriereweg der Betroffenen entscheidend gewesen seien. Dies sei zu Recht von den Betroffenen als bedrohlich wahrgenommen worden. In diesem Zusammenhang sei oft und konsistent eine Furcht davor dargestellt worden, dem Kläger zu widersprechen oder sonstwie sein Missfallen zu erregen. Demnach habe der Kläger Loyalität eingefordert, Personen unter Druck gesetzt und mit Entlassung gedroht, seien sehr kurz laufende Arbeitsverträge geschlossen und deren Verlängerung ebenso wie die Unterstützung von Projekten von loyalen Verhalten abhängig gemacht worden. Ein solches Gebaren kann, insbesondere im Hinblick auf die unstrittig herausgehobene Position des Klägers innerhalb des liberalen Judentums in Deutschland, als machtmisbräuchlich angesehen werden. Zum anderen rechtfertigen die von den Beklagten vorgetragene und durch Erklärungen Dritter bzw. die vorliegenden Chatverläufe belegten Tatsachen die Meinung, dass der Kläger Machtmissbrauch betrieben hat. Bereits der Umstand, dass der Lebenspartner des Klägers gegenüber Studenten eindeutige sexuelle Anspielungen und Vorschläge machen und dabei auf den Kläger Bezug nehmen konnte („Walters Anzüglichkeiten“, Bl. 22 Bd. II), rechtfertigt es, anzunehmen, dass jedenfalls Hartmut Bomhoff die Machtposition seines Lebenspartners ausnutzte, um sich Studenten aufzudrängen. Das wird besonders deutlich an dem Chat zwischen Hartmut Bomhoff und Nick Zimmel, in dem jener trotz der Mitteilungen „Ich bin nicht wirklich interessiert an Bildern von Gehänge“ (Bl. 27 Bd. II), „Ich bin ja nicht so Schwanz-versessen.“ (Bl. 36 Bd. II) und „Ich bin nicht so der Penisbildfan.“ (Bl. 29 Bd. II) ein Bild eines männlichen Geschlechtsteils versandte. Dass auch der Kläger selbst jedenfalls einem Angestellten des AGK und damit einer von ihm abhängigen Person unpassende Anträge machte, beschrieb Hartmut Bomhoff ebenfalls in einem Chat mit Nick Zimmel, in dem es heißt: „Als ich aber Walter gegenüber mal unbedacht von Martins [bitte nicht zitieren] fettem Schwanz sprach, bestellte Walter Martin zu einem Gespräch ein und machte deutlich, dass er als Oberstleutnant ja schießt - und zu treffen weiß“ (Bl. 34 Bd. II). Auch der Umstand, dass die Kommission, die das Fehlverhalten von Hartmut Bomhoff untersuchen sollte, mit zwei Personen besetzt war, die - unstrittig - auf die Einkünfte aus ihren Nebenbeschäftigungen am AGK angewiesen wa-

ren, rechtfertigt die Meinung, von ihnen sei in Folge des - unstreitig - erheblichen Einflusses des Klägers ggf. stillschweigend erwartet worden, dass sie seinen Lebenspartner vor unangenehmen Konsequenzen seines Handelns bewahren würden und dass die Angelegenheit zum Schutz der Reputation des AGK und damit auch des Klägers nicht öffentlich gemacht werden würde. Dem entspricht das weitere Vorgehen, indem dem betroffenen Studenten lediglich - nach Auffassung der Kammer der Situation absolut unangemessen - ein Mediationsgespräch zwischen ihm und Hartmut Bomhoff angeboten, weiter aber keine Maßnahmen ergriffen wurden, insbesondere Hartmut Bomhoff weiter beschäftigt und der Vorstand oder andere Gremien nicht informiert wurden. Eine Anhörung des Klägers durch die Beklagten war insoweit nicht geboten; die den Meinungsäußerungen zugrundeliegenden Fakten standen fest. Auch Prof. Dr. Andreas Nachama hat in seiner Stellungnahme vom 10.01.2022 bestätigt, dass keine weiteren Maßnahmen ergriffen worden sind.

4.

Hinsichtlich der mit den Klageanträgen zu 1a, 1e, 1f, 1g, 1i, 1o, 1q und 2e ist festzustellen, dass die angegriffenen Äußerungen auch unter Berücksichtigung des Kontextes keinen greifbaren Tatsachenkern enthalten. Sie beschränken sich vielmehr auf allgemein gehaltene Bewertungen des Verhaltens des Klägers, ohne beim Leser zugleich eine Vorstellung von konkreten Vorgängen hervorzurufen, und sind damit von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 10 EMRK geschützte Meinungsäußerungen. Der tatsächliche Gehalt der Äußerungen bleibt dabei so substanzarm, dass er gegenüber dem Werturteil ganz zurücktritt (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 11. November 2021 – 1 BvR 11/20 –, Rn. 21, juris; BGH, Urteil vom 26. Januar 2021 – VI ZR 437/19 –, Rn. 13, juris; BGH, Urteil vom 27. September 2016 – VI ZR 250/13 –, Rn. 26, juris; BGH, Urteil vom 11. März 2008 – VI ZR 7/07 –, Rn. 27, juris).

Die Erklärung, der Kläger drohe „Widersachern mit beruflicher Vernichtung“ (Klageantrag zu 1a) enthält auch nach dem maßgeblichen Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs keinen konkreten Bedeutungsgehalt. Weder ist klar, was mit „Widersachern“ gemeint ist, noch lässt sich der Begriff „berufliche Vernichtung“ greifbar fassen. Schon gar nicht wird behauptet, der Kläger habe konkret gegenüber einer oder mehreren Personen innerhalb oder außerhalb des AGK die Drohung ausgestoßen, er werde sie „beruflich vernichten“. Die Äußerung verliert sich vielmehr im Spekulativen und hat keinen fassbaren Informationsgehalt. Dasselbe gilt für die Äußerungen „Denn darum (um Machtmissbrauch) geht es nach Ansicht aller Kenner des Problems, mit denen WELT gesprochen hat“ (Klageantrag zu 1e), „Das, sagen alle Persönlichkeiten, mit denen wir gesprochen haben, sei die

Methode Homolka: Eine Hand wäscht die andere.“ (Klageantrag zu 1f), „Ihm gehe es allein um Geld und Macht.“ (Klageantrag zu 1g), das „System Homolka“ bestehe aus einem „Netz materieller Abhängigkeiten und moralischer Einschüchterung“, das den Kläger habe glauben lassen, er könne sich ungestraft den Studenten gegenüber ungebührlich benehmen (Klageantrag zu 1i), das Projekt des Klägers sei „als Potemkin´sches Dorf enttarnt worden“ (Klageantrag zu 1o), die „Sexualisierung der Ausbildung“ sei „die vielleicht widerlichste Seite eines Systems der Macht“ gewesen, das in jüdischen Kreisen als „Potsdamer Imperium“ bezeichnet werde und in dessen Zentrum der Kläger stehe (Klageantrag zu 1q) und „Ob der Übertritt Walter Homolkas zum Judentum und seine Ernennung zum Rabbiner rechtmäßig vonstattengegangen sind, soll an anderer Stelle objektiv verhandelt werden.“ (Klageantrag zu 2e). Sämtlichen Äußerungen ist gemein, dass sie sich im Unbestimmten verlieren und lediglich pauschale und allgemein gehaltene Bewertungen enthalten, unter denen sich der Leser keine konkreten Vorgänge oder Umstände vorstellen kann. Als Tatsachekern lässt sich ihnen lediglich entnehmen, dass es Gerüchte und ein unbestimmtes Unbehagen gegenüber der Stellung und dem Auftreten des Klägers gegeben hat, ohne dass mitgeteilt wird, auf welchen konkreten Tatsachen diese Einstellungen beruhten oder welcher Art die „Kenner des Problems“ oder die „Persönlichkeiten, mit denen wir gesprochen haben“ sein sollen.

Soweit es sich bei der Erklärung, sowohl Hartmut Bomhoff als auch der Kläger hätten sich Studenten gegenüber ungebührlich benommen, um eine Meinungsäußerung mit Tatsachekern handelt, ist diese ebenfalls durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt, denn der dem Beklagten zu 2) bekannt gewordene Chat von Hartmut Bomhoff mit dem Studenten Maciej Kirshenbaum enthält die Aussage „Walter just reminded me that a notion of 16,5 implies excitement anyway“ (Bl. 15 Bd. II), was im konkreten Zusammenhang als Bezug auf die Länge eines männlichen Genitals zu verstehen ist und worin ohne weiteres ein ungebührliches Verhalten des Klägers gegenüber einem Studenten angesehen werden kann.

5.

Entgegen der Ansicht des Klägers vermag die Kammer keine unzulässige Schmähkritik zu erkennen. Die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen liegt nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist oder wo Gründe für die geäußerte kritische Bewertung nicht gegeben werden. Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, hat eine solche Äußerung als Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinne regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (BGH, Urteil vom 28. September 2022

– VIII ZR 319/20 –, Rn. 40, juris; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 9. November 2022 – 1 BvR 523/21 –, Rn. 25, juris; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2397/19 –, Rn. 18, juris). Die Äußerungen der Beklagten stehen sämtlich im Kontext einer Sachauseinandersetzung, nämlich mit den Unstimmigkeiten zum einen am AGK und zum anderen zwischen dem Kläger und dem Zentralrat der Juden in Deutschland. Deshalb kann schon von vorneherein nicht von einer Schmähung ausgegangen werden (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. Februar 2019 – 1 BvR 1954/17 –, Rn. 11, juris). Sämtliche Äußerungen betreffen außerdem den Kläger in seiner Sozialsphäre. Zwar sind seine sexuellen Vorlieben Teil seiner Intimsphäre; soweit er diese jedoch nach außen kehrt und im Rahmen seiner Stellung als Rektor zum Thema macht, werden sie Bestandteil seiner beruflichen Sphäre. Es geht auch nicht um eine Verunglimpfung des Klägers, sondern die Vorgänge am AGK sind im Hinblick darauf, dass jüdisches Leben in Deutschland besondere Beachtung findet und dass der Kläger selbst vielfach als Repräsentant des deutschen Judentums in Erscheinung getreten ist, von erheblichem öffentlichen Interesse (vgl. BGH, Urteil vom 10. November 1994 – I ZR 216/92 –, Rn. 53, juris). Erst recht sind die Äußerungen nicht homophob oder antisemitisch.

III.

Ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung setzt einen schwerwiegenden Eingriff voraus und eine Beeinträchtigung, die nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, also das Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung, die Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- oder Rufschädigung des Verletzten, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen. Außerdem ist der besonderen Funktion der Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen Rechnung zu tragen, die sowohl in einer Genugtuung des Verletzten für den erlittenen Eingriff besteht als auch ihre sachliche Berechtigung in dem Gedanken findet, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber erheblichen Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe. Zudem soll die Geldentschädigung der Prävention dienen. Bei der gebotenen Gesamtwürdigung ist auch ein erwirkter Unterlassungstitel zu berücksichtigen; der Titel und die mit ihm verbundenen Vollstreckungsmöglichkeiten können den Geldentschädigungsanspruch beeinflussen und im Zweifel sogar ausschließen. Die Gewährung einer Geldentschädigung hängt demnach nicht nur von der Schwere des Eingriffs ab, es kommt vielmehr auf die gesamten Umstände des Einzelfalls an, nach denen zu beurteilen ist, ob ein anderweitiger befriedigender Ausgleich für die Persönlichkeitsrechtsverletzung fehlt (BGH, Urteil vom 22. Februar 2022 – VI ZR 1175/20 –, Rn. 44, juris; BGH, Urteil vom 21. April 2015 – VI ZR 245/14 –, Rn. 33, juris; BGH, Urteil vom 24. November 2009 – VI ZR 219/08 –, Rn. 11). Demnach steht dem Kläger für

die Äußerungen, mindestens zwei Studenten hätten mit dem Kläger und Hartmut Bomhoff Sex gehabt und mindestens sechs weiteren seien sexuelle Anträge gemacht worden, Hartmut Bomhoff habe Studenten ausfindig machen sollen, mit denen er und der Kläger Sex haben könnten und 21 Studenten hätten in einem offenen Brief gefordert, die gesamte Führungsriege auszutauschen, keine Geldentschädigung zu. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers ist nicht derart schwerwiegend, dass er befriedigend nur durch die Zahlung einer Geldentschädigung ausgeglichen werden kann. Der Kläger ist nicht allein von den Behauptungen betroffen, sondern sie richten sich auch gegen Hartmut Bomhoff, ohne dass klar würde, wer von beiden tatsächlich gemeint ist. Das Verschulden der Beklagten ist nicht gravierend; angesichts der Gesamtumstände, insbesondere der Chatnachrichten von Hartmut Bomhoff an verschiedene Personen, war es nicht fernliegend, dass es tatsächlich sexuelle Anträge bzw. Sex von Hartmut Bomhoff und dem Kläger mit Studenten gegeben hat. Eine homophobe Einstellung der Beklagten ist nicht erkennbar. Ebenso liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beklagten den Kläger grundlos verächtlich machen und schädigen wollten.

IV.

Zu den vorgerichtlich entstandenen Anwaltskosten, insbesondere durch die Schreiben vom 13.05.2022 (Anl. K 14, K 15), fehlt es an jeglichem Vortrag des Klägers.

V.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 S. 1, 100 Abs. 2, 709 ZPO.

Dr. Wimmer-Soest
Richter
am Landgericht

Dr. Eissing
Richterin
am Landgericht

Riesenhuber
Richterin
am Landgericht

Verkündet am 01.06.2023

Lefild, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 02.06.2023

Lefild, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle